

S a t z u n g

über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes durch die Gemeinde Cunewalde

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 26 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5/2014, S. 146) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Würdigung herausragender Verdienste verleiht die Gemeinde Cunewalde das Ehrenbürgerrecht. Verliehen wird das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich in besonderer Weise um Mitmenschen, um das Gemeinwohl, um unsere Gemeinde und ihr Ansehen verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.

§ 2

Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes kann eingereicht werden von:

- Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Cunewalde
- Verbänden oder Vereinen der Gemeinde Cunewalde

Er ist an den Bürgermeister zu richten und muss nachprüfbare Daten, das Einverständnis des Vorgeschlagenen enthalten und hinreichend begründet sein.

§ 3

Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in öffentlicher Sitzung.

§ 4

Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form durch die Überreichung einer Urkunde verliehen. Mit der Auszeichnung sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.

§ 5

Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person durch den Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in öffentlicher Sitzung aberkannt werden.

§ 6

Die Anzahl der zu verleihbaren Ehrenbürgerrechte wird auf maximal 10 lebende Personen begrenzt.

§ 7

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cunewalde, den 20.11.2014

Thomas Martolock
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 (4) SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerke

Die Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde „Czorneboh-Bieleboh-Zeitung“ Nr. 12 vom 12.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.